

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 8. Mai 2024

Erläuterungen zur 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	2	Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften ➤ Vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen	3
	5	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung ➤ Strafe für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	6
	6	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes ➤ Planbarer Klimaschutz auf neuer Basis	8
	11	Entschließung des Bundesrates "Praxisgerechte Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung und Vermeidung bürokratischer Lasten" ➤ EU-Entwaldungsverordnung unbürokratisch umsetzen	10
!	12	Entschließung des Bundesrates "Finanzielle Verantwortung des Bundes bei der Kindertagesbetreuung auch ab dem Jahr 2025 sicherstellen"	13

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	14	Entwurf eines Medizinforschungsgesetzes ➤ Attraktivere Bedingungen für medizinische Forschung zu Arzneimitteln, Medizinprodukten, Therapien und Diagnostika	16
!	15	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft ➤ Verbesserte Beschäftigungsbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen	18
!	19	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)	21
	Nachtrag	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Mindestspeicherung von IP-Adressen für die Bekämpfung schwerer Kriminalität ➤ Forderung zur Speicherung von IP-Adressen	24
	Nachtrag	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern	27
!	Nachtrag	Entschließung des Bundesrates für einen Ausbau der deutsch-polnischen Begegnungen ➤ Stärkung der deutsch-polnischen Beziehungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen	28

**TOP 2: Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften
- BR-Drucksache 195/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 12.04.2024 beschlossene Gesetz enthält insbesondere folgende Regelungen, um das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei der Geschlechtsentwicklung sowie bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag zu vereinfachen:

- Lösung der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung und der Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen (Gutachten),
- Möglichkeit, gegenüber dem Standesamt einfach zu erklären (mit einer Anmeldefrist von drei Monaten vor der Erklärung mündlich oder schriftlich beim Standesamt), dass der Geschlechtseintrag von der Geschlechtsidentität abweicht, welcher Geschlechtseintrag der Geschlechtsidentität am besten entspricht und zu bestimmen, welche Vornamen dem entsprechen,
- Erforderlichkeit der Zustimmung gesetzlicher Vertretung oder des Familiengerichts bei Minderjährigen oder Personen, die unter Betreuung stehen, sowie Beratungspflicht,
- Möglichkeit zur Rückänderung des Eintrages mit einer Sperrfrist von einem Jahr,
- Geltung des aktuellen Geschlechtseintrages im Personenstandsregister im Rechtsverkehr,
- Schutz von Betroffenen in Bezug auf ihr Geschlecht durch Bußgeldbewehrung bei Verletzung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes.

Darüber hinaus werden Änderungen in verschiedenen im Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften vorgenommen.

Eine Evaluierung nach fünf Jahren ist vorgesehen.

Das Gesetz soll am 01.11.2024 in Kraft treten. Gleichzeitig soll das Transsexuellengesetz (TSG) von 1980 außer Kraft treten. Die Anmeldung beim Standesamt zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist bereits ab 01.08.2024 möglich.

Ergänzende Informationen

Im TSG sind die Voraussetzungen benannt, wann der Geschlechtseintrag nicht der Geschlechtsidentität entspricht und geändert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in sechs Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt. Diese Beschlüsse bezogen sich u. a. auf die Voraussetzungen der Ehelosigkeit, die Verpflichtung der Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale durch operative Eingriffe und den Nachweis der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit. Des Weiteren wird Transgeschlechtlichkeit von der Weltgesundheitsorganisation nicht mehr als

psychische Erkrankung eingeordnet. Deshalb soll das vorliegende Gesetz geschaffen werden, das der aktuellen Rechtslage und dem gesellschaftlichen Verständnis von Geschlechtsidentität Rechnung trägt.

In ihrem Koalitionsvertrag hatten SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Abschaffung des TSG und das Ersetzen durch ein Selbstbestimmungsgesetz verankert (dort Seite 119).

Das Gesetz enthält keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat in seiner 1037. Sitzung am 20.10.2023 Stellung genommen [BR-Drucksache 432/23 (Beschluss)]. Im Gesetzentwurf war noch eine Regelung enthalten (§ 13 Absatz 5 SBGG), die die Information über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen durch die zuständige Meldebehörde an verschiedene Behörden zur Aktualisierung von vorhandenen Registern oder Informationssystemen enthielt (z. B. Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst, Landeskriminalämter, Zollkriminalamt und weitere). Daten sollten automatisiert übermittelt werden; unverzüglich gelöscht werden sollten Daten zu Personen, zu denen keine Daten vorhanden sind. Zu diesem Regelungsvorschlag bat der Bundesrat um Spezifizierung und Übermittlung von Daten auch an die zuständigen Landespolizeien. Ebenso hatte der Bundesrat um Prüfung gebeten, wie die Einschränkungen des Offenbarungsverbots durch die Befugnisse zur Datenspeicherung, -verarbeitung und -übermittlung der in § 13 Absatz 5 SBGG genannten Behörden unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit datenschutzkonform ausgestaltet und eine unverhältnismäßige Datenübermittlung von höchstpersönlichen Daten ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus vertrat der Bundesrat die Auffassung, dass die vorgelegten Pläne sich in verschiedenen Bereichen als unzulänglich erweisen, insbesondere mit Blick auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen.

Im Deutschen Bundestag fand am 15.11.2023 die erste Lesung zum Gesetzentwurf statt. In diesem Zusammenhang wurde ein Antrag der AfD-Fraktion „Transsexuellengesetz erhalten und den Schutz von Menschen mit Geschlechtsdysphorie verbessern“ (BT-Drucksache 20/8203) beraten.¹

Der im Deutschen Bundestag federführende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führte am 28.11.2023 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch. Von den zahlreichen Sachverständigen wurde der Gesetzentwurf teils begrüßt und teils kritisch gesehen.² Im Ergebnis sind u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf erfolgt:

- Beratungspflicht für eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder entsprechend der gesetzlichen Vertretung bei geschäftsunfähigen minderjährigen Personen unter 14 Jahren bei der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder Änderung der Vornamen;
- Einverständnis des Kindes ab dem fünften Lebensjahr zur o. g. Erklärung und Anwesenheit des Kindes im Standesamt;

¹ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 5a und 5b)

² [öffentliche Anhörung](#)

- Sicherstellung, dass bereits zu amtlichen Registern eingereichte Dokumente erhalten bleiben und nicht neu ausgestellt oder eingereicht werden müssen;
- Ausweitung des Offenbarungsverbot auf privilegierte Familienangehörige, für den Fall, dass sie in Schädigungsabsicht handeln;
- Streichung der Regelung zur automatisierten Datenweitergabe (§ 13 Absatz 5 SBGG);
- Möglichkeit, durch gespaltenes In-Kraft-Treten bereits vor dem In-Kraft-Treten aller Regelungen Anmeldungen (bereits im August 2024) beim Standesamt zu tätigen.

Die Streichung der automatisierten Datenweitergabe bei Änderungen des Geschlechtseintrages und der Vornamen begründen die Koalitionsfraktionen damit, dass sie Unterschiede im Vergleich zu sonstigen Namensänderungen vermeiden soll. Es solle keine so genannten „rosa Listen“ geben.³

Am 12.04.2024 wurde das Gesetz vom Deutschen Bundestag in namentlicher Abstimmung beschlossen: 636 abgegebene Stimmen, 374 Ja-Stimmen, 251 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen.⁴ Der o. g. Antrag der AfD-Fraktion wurde abgelehnt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Grünen zu verlangen: Er hat wegen der erfolgten Streichung der Mitteilungspflichten an die Sicherheitsbehörden Bedenken mit Blick auf die innere Sicherheit; deshalb fordert er die Wiederaufnahme der Regelung in das Gesetz.

Hilfsweise schlägt der Ausschuss in einer Entschließung vor, die Bundesregierung aufzufordern, das SBGG nächstmöglich anzupassen und entsprechende Mitteilungspflichten vorzusehen.

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

³ *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 20/11004*

⁴ *BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 14)*

**TOP 5: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung
- BR-Drucksache 198/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 25.04.2024 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der AfD-Fraktion bei Enthaltung der CDU/ CSU-Fraktion und eines Abgeordneten der Gruppe Die Linke beschlossen.⁵ Es beruht auf einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vom 20.02.2024 (BT-Drucksache 20/10376).

Das Gesetz beinhaltet die Einfügung eines neuen § 108f in das StGB („Unzulässige Interessenwahrnehmung“). Demnach werden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Mitglieder einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder, des Europäischen Parlaments oder der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe belegt, wenn sie einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für sich oder Dritte als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie während des Mandats zur Wahrnehmung von Interessen der Vorteilsgeberin oder des Vorteilsgebers oder von Dritten eine Handlung vornehmen oder unterlassen. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzt. Die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber unterliegt in diesen Fällen der gleichen Strafandrohung.

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes ist am Tag nach seiner Verkündung.

Ergänzende Informationen

Die entgeltliche Vertretung von Drittinteressen durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ist bereits gemäß § 108e StGB strafbar, wenn sie „bei der Wahrnehmung des Mandats“ erfolgt. Nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 05.07.2022 (Az. StB 7-9/22, Randnummer 24) gehört dazu aber nur „das Wirken ... im Parlament, mithin im Plenum, in den Ausschüssen, oder sonstigen parlamentarischen Gremien, einschließlich der Fraktionen oder in mit Abgeordneten besetzten Kommissionen ...“ Tätigkeiten außerhalb der parlamentarischen Arbeit sind damit selbst dann nicht nach § 108e StGB strafbar, wenn eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger dabei ihre oder seine auf das Mandat zurückgehenden Beziehungen nutzt, etwa die Autorität dafür einsetzt, Verwaltungsabläufe zu beeinflussen. Mit dem neuen § 108f StGB soll auch die Kommerzialisierung der Einflussmöglichkeiten außerhalb der Mandatswahrnehmung bestraft werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

⁵ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort Zusatzpunkt 7 Seiten 21403 bis 21411)

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

**TOP 6: Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes
- BR-Drucksache 199/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vorliegende Gesetz ändert das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) entsprechend den aktuellen rechtlichen Anforderungen bezüglich der Auswertung der bisherigen Maßnahmen, den politischen Zielen und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.03.2021. Der Deutsche Bundestag hat am 26.04.2024 Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bezüglich der Zielerreichung sowie Nachsteuerungsmechanismen und Berichtspflichten der Bundesregierung beschlossen.

Als zentraler Punkt des Gesetzes wird die Steuerung der Einhaltung der Klimaschutzziele bzw. des CO₂-Ausstoßes gesehen. Hierbei wird in Zukunft sowohl jahres- als auch sektorenübergreifend errechnet und geprüft. Dementsprechend ist eine Zielerreichung anhand der gesammelten Emissionsmengen über alle Sektoren zu bewerten. Die Bundesregierung hat im ersten Jahr einer Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm zu beschließen. Der zukünftigen Bewertung stehen mehrjährige Datenreihen sowohl Messergebnisse und Projektionsdaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 zur Verfügung. Hierbei werden, sollte bei der Bewertung der Prognosen eine Überschreitung der Emissionsziele für zwei aufeinanderfolgende Jahre festgestellt werden, Maßnahmen durch die Bundesregierung beschlossen, welche die Einhaltung der Emissionsziele wieder sicherstellen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Sektoren einzeln betrachtet werden, aber erst bei etwaigen prognostizierten Überschreitungen der Gesamtemissionsziele konzertiert reagiert wird. Dadurch sollen Effizienz und Wirksamkeit der Nachsteuerungsmaßnahmen erhöht und in der Gesamtschau die Wirksamkeit des Regulationsmechanismus gegenüber dem bisherigen gestärkt werden. Das Gesamtemissionsinventar wird im Rahmen dieses Gesetzes nicht verändert.

Das Gesetz sieht zudem vor, Ziele für technische Senken für die Jahre 2030, 2040 sowie 2045 zu bestimmen. Auch wurden konkrete Regelungen bezüglich des LULUCF-Sektors (Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) mit einbezogen. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung soll diese 2024 erstmalig festlegen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Im *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* ist hierzu eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

Zusätzlich schlagen der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* das Fassen unterschiedlicher Entschlüsse vor. Hierbei ist im Plenum darüber zu befinden, wie in den Sektoren Verkehr und Gebäude Maßnahmen zur systemischen Senkung des Emissionsniveaus zu ergreifen sind. Zudem soll Transparenz bei etwaigen Zertifikatskäufen geschaffen werden. Kritisch wird hingegen die strengere Umsetzung in Deutschland bezüglich der Vorgaben auf EU-Ebene gesehen. Allerdings

wird auch eine erweiterte Datengrundlage bezüglich der Treibhausgasemissionen und deren Modellierung thematisiert. Zudem wird kritisiert, dass im Bereich LULUCF die Zielemissionen deutlich verfehlt und somit den Sektor von einer Senke in eine Quelle ändern. Änderungen hierbei würden auch Konsequenzen für Waldökosysteme haben können. Der Forstsektor sei durch Umbaumaßnahmen zu erhalten und als Kohlenstoffspeicher zu unterstützen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 11: Entschließung des Bundesrates „Praxisgerechte Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung und Vermeidung bürokratischer Lasten“ - BR-Drucksache 186/24 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag des Freistaates Bayern soll der Bundesrat u. a.

- feststellen, dass mit der Umsetzung der so genannten europäischen Entwaldungsverordnung (nachfolgend EUDR) zur Sicherstellung entwaldungsfreier Lieferketten die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie die Rindfleisch- und Sojaerzeugerbetriebe zur Erfüllung weitgehender Transparenz- und Kontrollverpflichtungen beim Inverkehrbringen ihrer Produkte zusätzliche Anforderungen zu berücksichtigen hätten und einem unverhältnismäßigem und zur Erreichung des Verordnungszweckes unnötigem Aufwand unterworfen würden. So sei etwa eine jährliche Sorgfaltserklärung zu erstellen, in der u. a. der Ort der Holzernte durch Geolokalisierung anzugeben ist.
- zu bedenken geben, dass in Anbetracht des engen Umsetzungszeitraums bis 30.12.2024 viele offene Fragen blieben, wie insbesondere die Klärung der Nutzung von Referenznummern und der dazugehörige Umfang an Holzlisten, der Umfang und die Umsetzung von Kontrollen, die rechtlichen Konsequenzen oder der Umgang mit Holz aus legal umgewandelten Wäldern.
- befürchten, dass es einen erheblichen Akzeptanz- und Vertrauensverlust bei den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, im gesamten forst- und landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich und bei den Unternehmen der nachfolgenden Wertschöpfungsketten gäbe, sollten die derzeit offenen Fragen nicht durch eine praktikable, unbürokratische Umsetzung gelöst werden.
- zu bedenken geben, dass die Einführung zusätzlicher Hürden für die heimische Forst- und Holzwirtschaft dem Klimaschutz schade. Gerade den zahlreichen kleinen Privatwaldbesitzerinnen und -waldbesitzern, die oftmals nicht über entsprechende technische Möglichkeiten verfügten, drohe durch die vorgesehenen Nachweis- und Dokumentationspflichten der faktische Ausschluss vom Holzmarkt.
- die Bundesregierung auffordern, gegenüber der EU kurzfristig eine zu den Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO) rechtskonforme Umsetzungsregelung zu erwirken, die die Fristen für die Implementierung der EUDR verlängere und die Rohstoffproduzenten in Mitgliedstaaten und Regionen, in denen nachweislich kein Risiko einer Entwaldung im Sinne der EUDR bestehe, von vermeidbarer, zusätzlicher Bürokratie befreie sowie weiteren Marktteilnehmenden eine praxistaugliche und rechtssichere Anwendung ermögliche, so dass Lieferengpässe bei wichtigen von der EUDR betroffenen Produkten vermieden würden.

Ergänzende Informationen

Die EUDR⁶ ist am 29.06.2023 in Kraft getreten und muss ab 30.12.2024 angewendet werden. Die EUDR zielt auf die Reduktion der von der EU durch ihr Konsumverhalten mitverursachten globalen Entwaldung und Waldschädigung ab und soll so genannte entwaldungsfreie Lieferketten befördern. Dazu sieht die EUDR bindende Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen auf dem europäischen Binnenmarkt sowie das Exportieren relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse, zu denen auch Holz zählt, vor. Diese dürfen nur dann auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU exportiert werden, wenn sie entwaldungs- und waldschädigungsfrei sind, im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert wurden und eine entsprechende Sorgfaltserklärung vorliegt. In dieser Erklärung bestätigen Marktteilnehmende oder Händlerinnen und Händler, dass Rohstoffe nicht auf Flächen produziert wurden, auf denen seit 2020 Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden haben. Im Rahmen der Sorgfaltserklärung ist dazu die Geolokalisierung der Grundstücke, auf denen die Holzernte stattfindet, anzugeben. Neben dem Holzsektor ist auch der Landwirtschaftssektor betroffen (z. B. die Rinderhalter oder der Sojaanbau und der Handel mit den „relevanten Erzeugnissen“).

Die EUDR sieht feste Quoten für die Kontrollen der zuständigen Behörden vor. Diese müssen sich je nach Risiko der Erzeugerländer der Rohstoffe für Verstöße gegen die Verordnung auf mindestens 1 Prozent (niedriges Risiko), 3 Prozent (Standard-Risiko) und 9 Prozent (hohes Risiko) der Marktteilnehmenden erstrecken. Die Liste der Länder oder Landesteile (so genannte Benchmarking), die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, wird im Wege von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) veröffentlicht, die spätestens am 30.12.2024 erlassen werden sollen. Die Grundlage der Prüfung durch die Länder bilden die von den Marktteilnehmenden in einem EU-Informationssystem eingereichten Sorgfaltserklärungen. Dieses EU-Informationssystem soll bis 30.12.2024 von der Kommission errichtet und unterhalten werden.

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, hat am 30.04.2024 zusammen mit der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, erklärt, dass Deutschland, unterstützt von acht Mitgliedstaaten, an den EU-Kommissar für Umweltpolitik, Virginijus Sinkevičius appelliert habe, die Grundlagen für eine effiziente Anwendung der EUDR zu schaffen. Hintergrund dieser Initiative sind zeitliche Verzögerungen der Kommission bei zwei entscheidenden Voraussetzungen für die EUDR. Darunter ist das so genannte „Benchmarking“, das das Entwaldungsrisiko für alle Produktionsländer beurteilt, wonach sich auch der Kontrollaufwand bemisst und damit eine effiziente Umsetzung der EUDR ermöglicht. Ohne Benchmarking würden alle Länder gleich eingestuft und Deutschland müsste unverhältnismäßig viel bürokratischen Aufwand treiben. Ebenso liegt das digitale EU-Informationssystem, das die zentrale Grundlage für die Meldungen der beteiligten Wirtschaft und die Kontrollen durch staatliche Stellen darstellt, bislang nur in einer Vorversion vor, das noch nicht alle für die Marktteilnehmenden und die Kontrollbehörden erforderlichen Anforderungen erfüllt.⁷

Die Auswirkungen der EUDR auf Waldbesitz, Landwirtschaft und Verwaltung waren auch Thema der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 13. bis 15.03.2024 in Erfurt. Es wurde u. a. beschlossen, dass wesentliche Teile der EUDR in der Praxis nur schwer umsetzbar seien für Waldeigentümerinnen und -eigentümer in Deutschland und einen unverhältnismäßigen und zur Erreichung

⁶ [EUDR](#)

⁷ [Pressemitteilung des BMEL vom 30.04.2024](#)

des Verordnungszweckes unnötigen Aufwand verursachen würden. Zudem wurde der Bund gebeten, gegenüber den Organen der EU kurzfristig eine Regelung zu erwirken, welche rechtskonform zu den Regelungen der WTO sei und die Marktteilnehmenden von vermeidbarer, zusätzlicher Bürokratie entlaste, insbesondere dort, wo nachweislich kein Risiko einer Entwaldung im Sinne der EUDR bestehe. Ergänzend wurde der Bund gebeten, die Fristen für die Implementierung zu weiten.⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

⁸ AMK-Beschluss (dort TOP 35)

TOP 12: Entschließung des Bundesrates
„Finanzielle Verantwortung des Bundes bei der Kindertages-
betreuung auch ab dem Jahr 2025 sicherstellen“
- BR-Drucksache 170/24 -

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Antrag beabsichtigen die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland

- festzustellen, dass sich die Länder auf der Grundlage des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) in Verträgen mit dem Bund zur dauerhaften Einhaltung von Standards verpflichtet haben; die Mitfinanzierung des Bundes jedoch 2024 ausläuft (Nummern 1, 2 des Antrages);
- die Bundesregierung aufzufordern, eine verlässliche und dauerhafte Finanzierungsbe- teiligung ab 2025 sowie die notwendige Dynamisierung der Mittel sicherzustellen (Nummer 3 des Antrages);
- darüber hinaus festzustellen, dass die Weiterentwicklung des KiQuTG nur durch dauer- hafte Ausweitung der Finanzierung durch den Bund und zwischen Bund und Ländern abgestimmte Schritte zur Qualitätsverbesserung und Finanzierung umsetzbar sei (Nummer 4 des Antrages);
- darauf hinzuweisen, dass bedarfsgerechte Angebote und qualitative Verbesserungen nur mit ausreichenden qualifizierten Fachkräften realisierbar sind; die Bundesregierung soll deshalb aufgefordert werden, verstärkt die Länder, Kommunen und Träger mit wirksamen Maßnahmen bei der Gewinnung, Stärkung und Sicherung von Fachkräften zu unterstützen (Nummer 5 des Antrages).

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz wurde das Gute-KiTa-Gesetz geändert und mit dem Ziel weiterent- wickelt, die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit zu steigern. Das Gute-KiTa-Gesetz wurde bis Ende 2024 verlängert. Der Fokus liegt auf der Steigerung der Qualität in der Kinder- tagesbetreuung. Damit wurde ein zentrales Anliegen des Koalitionsvertrags zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 94) umgesetzt.⁹

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz unterstützt der Bund die Länder 2023 und 2024 mit insgesamt rund 4 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Die Länder durften selbst entscheiden, welche der vorgege- benen Handlungsfelder sie unterstützen und welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen.¹⁰

⁹ BMFSFJ (zur Gesetzesänderung)

¹⁰ BMFSFJ (Infos allgemein)

Für Sachsen-Anhalt beläuft sich das für 2023 und 2024 auf 100 Millionen Euro. Das Land hat einen Vertrag mit dem Bund geschlossen, in dem es auf einen Fachkräfte-Pakt für Ausbildung und Qualifizierung, auf mehr pädagogische Fachkräfte für KiTas mit besonderen Bedarfen und auf Elternentlastung setzte. Insbesondere sind es im Land folgende Investitionsschwerpunkte:¹¹

- Handlungsfeld 2 - Fachkraft-Kind-Schlüssel
Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf können seit 2020 zusätzliche personelle Ressourcen erhalten. Bisher werden insgesamt 137 zusätzliche Stellen gefördert, diese sollen in 2024 auf 150 aufgestockt werden.
- Handlungsfeld 3 - Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
 - Sachsen-Anhalt fördert mit einem Programm für Quereinsteigende das (vergütete) 600-stündige Vorpraktikum, das vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher erfolgen muss. 2024 sollen bis zu 75 Plätze gefördert werden.
 - Das Land fördert Plätze in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zu Bedingungen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive“, einschließlich der Qualifizierungen und Freistellung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern.
 - Finanziert wird der Erlass des Schulgeldes für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen und Fachschulen der Fachrichtungen Kinderpflege und Sozialassistenten sowie Erzieherin und Erzieher in Schulen in freier Trägerschaft.
 - Zusätzlich zum bestehenden Personal werden zwei pädagogische Fachberatungen je Landkreis/ kreisfreier Stadt gefördert.
- Handlungsfeld 7 - Förderung der sprachlichen Bildung
Die Finanzierung der Sprach-KiTas in Sachsen-Anhalt wurde im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes sichergestellt. Daraus werden die 209 Sprach-KiTas im Land mit 236 halben Fachkraftstellen sowie Fachberatungsträger mit 20 halben Fachberatungsstellen gefördert.
- Beitragsentlastung
Das Land fördert die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder in Kindergarten und Krippe, wenn das älteste Kind ebenfalls eine Kindertagesbetreuung oder einen Hort besucht.

Das im Land geltende Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt wurde entsprechend geändert und die o. g. Punkte verankert.^{12, 13}

Zusätzlich wird auf eine Rede von Ministerin Petra Grimm-Benne im Landtag von Sachsen-Anhalt am 09.11.2023 im Rahmen der Beratung eines Gesetzentwurfs der Fraktion Die Linke zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (LT-Drucksache 8/3308) im Zusammenhang mit einem Antrag der AfD-Fraktion „Gute und kostenfreie Kitas in Sachsen-Anhalt - Beitragsbefreiung für Eltern umsetzen, Qualität in der Betreuung gewährleisten!“ (LT-Drucksache 8/3284) hingewiesen.¹⁴

¹¹ *BMFSFJ (Maßnahmen der Länder)*

¹² *Landesportal: "Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt"*

¹³ *LT-Plenarprotokoll vom 13.12.2023 (dort TOP 14a, Rede der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Petra Grimm-Benne, Seite 98)*

¹⁴ *LT-Plenarprotokoll (dort TOP 11a und b Seite 132)*

In Sachsen-Anhalt verpflichteten sich 2021 die Partner im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages dazu, nach Auslaufen der befristeten Bundesmittel, die Fortführung der Maßnahmen durch eigene Landesmittel sicherzustellen (dort Seite 112).

Das zeigt sich in der vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (MS) gestarteten Fachkräfteoffensive. Danach können bis 2027 KiTa-Träger für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung Fördermittel erhalten. Vom 01.08.2024 bis 31.07.2027 gibt es Unterstützung für 200 vergütete praxisintegrierte Ausbildungsplätze, für die Qualifizierung von bis zu 200 geeigneten pädagogischen Fachkräften zu Praxisanleitungskräften sowie geförderte Freistellung für die Anleitung der 200 Fachschülerinnen und -schüler.¹⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

¹⁵ [Pressemitteilung des MS vom 07.05.2024](#)

TOP 14: Entwurf eines Medizinforschungsgesetzes - BR-Drucksache 155/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Teilen des im Dezember 2023 beschlossenen Strategiepapiers „Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Pharmabereich in Deutschland“ zu schaffen. Ziel ist es, den Standort Deutschland für die Forschung zu Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren Produktion wieder attraktiver aufzustellen. Vorgesehen ist dazu, die Genehmigungsverfahren für klinische Prüfungen und die Zulassungsverfahren ohne Abstriche für die Patientensicherheit zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und zu beschleunigen, sowie die Verfahren zur Bewertung mononationaler klinischer Prüfungen zu verkürzen und dezentrale klinische Prüfungen zu ermöglichen. Weiterhin sollen eine „Spezialisierte Ethik-Kommission“ für besondere Verfahren eingerichtet und beim Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte angesiedelt werden sowie durch die Spezialisierung der Ethik-Kommissionen der Länder und die Einführung einer Richtlinienbefugnis des Arbeitskreises Medizinischer Ethik-Kommissionen Harmonisierungspotenzial gehoben werden. Nuklearmedizinischen Einrichtungen wird ermöglicht, radioaktive Arzneimittel ohne Herstellungserlaubnis zuzubereiten, die als diagnostische Prüfpräparate verwendet werden, was bisher Apotheken vorbehalten war.

Pharmaunternehmen soll wieder ermöglicht werden, vertrauliche Erstattungsbeträge bei Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen zu vereinbaren, um Auswirkungen inländischer Rabatte auf die Preisbildung in anderen Ländern zu reduzieren. Die Krankenkassen und deren Spitzenverband Bund können jedoch die Erstattungsbeträge zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeiten und an Dritte übermitteln, z. B. an den Gemeinsamen Bundesausschuss sowie das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.

Ein weiterer Regelungsschwerpunkt ist die umfassende Revision der Regelungen zur medizinischen Forschung im Strahlenschutzrecht, verbunden mit der Verzahnung strahlenschutzrechtlicher mit arzneimittel- oder medizinproduktrechtlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren, der Verkürzung von Prüffristen und der Entbürokratisierung von Verfahren.

Sofern Regelungen nicht am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen, ist ein In-Kraft-Treten am 01.07.2025 vorgesehen, so z. B. für die Änderungen im Strahlenschutzrecht oder im Medizinprodukte-Durchführungsgesetz.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme mit einer Vielzahl von Änderungsvorschlägen. Dabei geht es u. a. darum, nicht über europarechtliche Vorgaben hinauszugehen oder Sponsoren angesichts zunehmender Lieferengpässe bei Medikamenten zu verpflichten, die Verfügbarkeit der zu erprobenden Medikamente den gesamten prognostizierten Zeitraum klinischer Prüfungen sicherzustellen. Zudem sollen klarere Vorgaben für Standardvertragsklauseln zu mehr Transparenz in puncto Verantwortungsabgrenzung und Finanzierung führen. Die Festlegung der Zuständigkeiten der Bundesoberbehörden sollte weiterhin im Arzneimittelgesetz getroffen werden und nicht per Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit. Empfohlen wird außerdem, die Regelungen zur Vertraulichkeit verhandelter

Erstattungsbeträge für Medikamente zu streichen, die zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden, pharmazeutischen Unternehmen zu ermöglichen, die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Rabattierung versorgungskritischer Arzneimittel auch für Kinderarzneimittel in Anspruch zu nehmen sowie Details zur Risikobewertung und -kommunikation im Medizinproduktebereich zu modifizieren.

Gemeinsam mit dem *Ausschuss für Kulturfragen* sowie dem *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt der *Gesundheitsausschuss* zudem, auf die so genannte „Spezialisierte Ethik-Kommission für besondere Verfahren“ auf Bundesebene zu verzichten. Die drei Ausschüsse begründen dies mit Zweifeln an der Notwendigkeit eines zusätzlichen Gremiums auf Bundesebene und dem Verweis auf die etablierten Strukturen der Ethik-Kommission auf Länderebene, die eine Spezialisierung ermöglichen. Weitere Passagen der Begründungen unterscheiden sich insbesondere im Umfang und der Deutlichkeit der Kritik an der konkreten Ausgestaltung. So sieht z. B. der *Ausschuss für Kulturfragen* in der Errichtung dieses Gremiums einen Widerspruch zu den beabsichtigten Zielen des Gesetzes – und zwar in Bezug auf die Unabhängigkeit und die rechtliche Legitimierung.

In weiteren Empfehlungen des *Wirtschaftsausschusses* werden möglichst innovationsfreundliche Bedingungen für die Pharmaindustrie sowie die zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen des Strategiepapiers „Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Pharmabereich in Deutschland“ der Bundesregierung vom 13.12.2023 in Absprache mit den Ländern angemahnt. Zudem schlägt der Ausschuss einige Prüfbitten vor, u. a., ob eine zentrale Studien-Datenbank zur laienverständlichen Information potenzieller Probandinnen und Probanden für aktuelle klinische Prüfungen sowie der Ärzteschaft eingeführt werden kann. Gemeinsam mit dem *Gesundheitsausschuss* bittet er um Prüfung, ob zur Abrechnung der in klinischen Prüfungen erbrachten Leistungen ein bundeseinheitliches, harmonisiertes Kostenkalkulationstool bereitgestellt werden kann, das unterschiedliche Kostenstrukturen verschiedener Klinika berücksichtigt.

Die Empfehlungen des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* für eine Stellungnahme beziehen sich auf die geplanten strahlenschutzrechtlichen Neuregelungen und zielen vor allem auf die Beibehaltung der bisherigen hohen Schutzstandards für Patientinnen und Patienten ab: Anzeigen statt Genehmigungen sollten bei Forschungsvorhaben zur Prüfung der Sicherheit und Wirksamkeit radiologischer Begleitdiagnostik auch in Zukunft nur dann ausreichen, wenn es um die Behandlung ausschließlich volljähriger Kranker geht. Hilfsweise sollen bei unter 16-jährigen Kranken ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe nur in besonders begründeten Fällen sowie nachrangig gegenüber Sonografie oder MRT eingesetzt werden können. Zu ergänzen sei zudem eine Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde gegenüber der Aufsichtsbehörde in Fällen der Untersagung angezeigter Anwendungen inklusive des wesentlichen Inhalts der jeweiligen Anzeige und des Untersagungsgrundes.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 15: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft

- BR-Drucksache 156/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen ab. Hierfür sollen u. a. die Verlässlichkeit, Planbarkeit und Transparenz sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt werden. Konkret sieht der Gesetzentwurf dazu vor:

- Einführung von Mindestvertragslaufzeiten für Erstverträge in der Promotionsphase von drei Jahren sowie in der Post-Doc-Phase von zwei Jahren, wobei kürzere Laufzeiten einer konkreten Begründung bedürfen;
- Senkung der Höchstbefristungsdauer in der Post-Doc-Phase von sechs auf vier Jahre, wobei eine Verlängerung um weitere zwei Jahre nur möglich sein soll, wenn die Zusage für eine anschließende Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis (Anschlusszusage) vorliegt (4+2-Modell);
- Etablierung des verbindlichen Vorrangs der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung, um Nachteile für Beschäftigte in Drittmittelbefristung – z. B. im Rahmen familienbedingter Ausfallzeiten – auszugleichen.

Überdies sieht der Gesetzentwurf u. a. vor, dass bei studienbegleitenden Hilfskrafttätigkeiten eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr eingeführt und die Höchstbefristungsdauer von sechs auf acht Jahre erhöht wird. Auch eine Erweiterung der Mitgestaltungsmöglichkeiten der Tarifpartner ist beabsichtigt.

Neben der Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG, Artikel 1 des Gesetzentwurfs) ist die Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG, Artikel 2 des Gesetzentwurfs) enthalten. Dabei sollen u. a. der bisherige Vorrang des WissZeitVG aufgehoben und Arbeitsverträge zukünftig nach dem ÄArbVtrG abgeschlossen werden.

Das Gesetz soll am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Reform des WissZeitVG ist ein zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages im Bereich Wissenschaft (dort Seite 19). Grundlage für die nun vorgesehene Reform bildet die im WissZeitVG vorgesehene Evaluation. Der aktuelle Evaluationsbericht wurde 2022 veröffentlicht.¹⁶

¹⁶ [Evaluationsbericht vom 17.05.2022](#)

Der Deutsche Bundestag beschäftigte sich u. a. im Rahmen einer Großen Anfrage der CDU/ CSU-Fraktion mit dem Reformvorhaben.¹⁷ In der Debatte zur Großen Anfrage am 29.11.2023 zeigten sich unterschiedliche Ansichten – auch bei den regierungstragenden Fraktionen – insbesondere bezüglich der Ausgestaltung der Post-Doc-Phase.¹⁸

Auf Ebene der Länder sowie der einzelnen Einrichtungen (Hochschulen) werden in Teilen weiterführende Regelungen umgesetzt. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) verpflichtet die Hochschulen zum Erlass von „Richtlinien, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zum Gesundheitsmanagement sowie betreffend die Belange von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen enthalten“ (§ 33 HSG LSA). So enthalten diese u. a. Regelungen zu den Mindestvertragslaufzeiten bei Erstverträgen sowie zum Mindeststellenanteil bei Qualifizierungsstellen.¹⁹

Auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt sieht eine weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen vor (dort Seite 59). So soll u. a. darauf hingewirkt werden, dass Beschäftigte an Hochschulen im Land künftig zu mindestens 50 Prozent der möglichen Wochenarbeitszeit eingestellt werden.

Unter dem Hashtag „IchBinHanna“ wird seit 2021 – insbesondere in den sozialen Netzwerken – über das WissZeitVG sowie die Arbeitsbedingungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler kontrovers diskutiert.²⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Finanzausschuss* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Kulturfragen* begrüßt u. a. die bundesweite Einführung von Mindestvertragslaufzeiten in der Promotions- und Post-Doc-Phase sowie die Verlängerung der Befristungsdauer bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Auch die Erhöhung der Höchstbefristungsdauer für studienbegleitende Hilfstätigkeiten wird positiv bewertet. Überdies spricht er sich dafür aus, dass eine Option geschaffen wird, welche – im Falle der Habilitation auf klassischem Wege – die Höchstbefristungsdauer auch ohne Anschlusszusage weiterhin bei sechs Jahren belässt. Kritisch positioniert er sich zum beabsichtigten Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung sowie zum Aufweichen der Tarifsperre.

Der *Gesundheitsausschuss* fordert eine Klarstellung, dass es Psychotherapeutinnen und -therapeuten analog zu Fachärztinnen und -ärzten ermöglicht wird, neben der zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten auch weitere Qualifikationen zu erwerben.

¹⁷ [BT-Drucksache 20/8634](#)

¹⁸ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 5 Seite 17734 ff.)

¹⁹ [Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg](#)
(Auswahl: Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht nach § 18 HSG LSA)

²⁰ [Stellungnahme des BMBF vom 13.06.2021 #IchbinHanna – Antwort des BMBF auf die Diskussion in den sozialen Netzwerken](#)

Der *Finanzausschuss* schlägt vor zu bitten, die finanzwirtschaftliche Auswirkung auf die Landeshaushalte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu präzisieren.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

TOP 19: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)
- BR-Drucksache 145/24 -

Inhalt der Vorlage

Als Ergebnis einer umfangreichen Evaluierung der aktuellen Regelungen der EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern will die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag den aktuellen europarechtlichen Regelungsrahmen überarbeiten. Ziel ist dabei eine Anpassung an die in den letzten Jahren erfolgten technologischen Entwicklungen und eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen wie etwa eine zunehmenden Online-Präsenz von Kindern. Schutzdefizite des bisherigen Rechtsrahmens sollen behoben und aktuell nicht vollständig berücksichtigte Missbrauchsmöglichkeiten erfasst werden. Die Kommission zielt außerdem auf eine Verbesserung von Präventionsprogrammen und der Opferunterstützung ab. Dazu schlägt sie insbesondere folgende Änderungen vor:

- Neue bzw. erweiterte strafrechtliche Regelungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern, zur Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke, zu Anleitungen bzw. zur Verleitung zum sexuellen Missbrauch und zum Betrieb eines hierauf gerichteten Online-Dienstes;
- Anpassung der für die Straftaten vorgesehenen Vorgaben zum Mindeststrafmaß sowie zu Mindeststandards für Beginn und Dauer der Verjährungsfristen für Straftaten des sexuellen Missbrauchs und der Ausbeutung;
- Etablierung kindgerecht gestalteter und zugänglicher Kanäle für die Anzeigeerstattung in Kohärenz mit den Regelungen der so genannten Opferschutzrichtlinie (EU) 2012/29/EU²¹ und Einführung einer Meldepflicht beim Verdacht sexuellen Missbrauchs;
- Aufnahme von Regelungen zum Schadensersatz für Opfer von sexuellem Missbrauch;
- Neuregelung und Erweiterung von Bestimmungen zur Prävention, zur Unterstützung und Betreuung von Opfern sowie zur Zusammenarbeit nationaler Behörden und Koordinierung nationaler Maßnahmen;
- Erhebung und statistische Verarbeitung von Daten und deren Übermittlung an ein künftiges EU-Zentrum.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission geht nach ihr vorliegenden Erkenntnissen davon aus, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern allgegenwärtig ist. Allein 2021 wurden weltweit 85 Millionen Bilder und Videos

²¹ [Richtlinie 2012/29/EU](#)

mit Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch gemeldet, die Dunkelziffer ist hoch. Die COVID-19-Pandemie habe das Problem noch verschärft: Nach Angaben der Internet Watch Foundation ist die Zahl der bestätigten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch 2021 gegenüber dem Vorjahr um 64 Prozent gestiegen.²²

Europol und andere internationale und europäischen Strafverfolgungsbehörden sind mit der ständig steigenden Zahl von Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern stark gefordert. Unterstützung kann z. B. das EU-finanzierte Projekt GRACE (Global Response Against Child Exploitation) mit neuen technologiegestützten Instrumenten der nächsten Generation liefern, um Kinder als Opfer zu schützen, die Beschuldigten zu verfolgen und die Verbreitung von Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern einzudämmen. Kernstück des Projekts ist eine innovative Analyseplattform für Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet, die ein praktisches Fallverwaltungssystem, eine robuste und sichere Datenspeicherung, vielseitige Funktionen für die Priorisierung von Fällen und die Suche sowie einen effizienten Abgleich von Überweisungen und die Generierung von Wissen verfügt.²³

Auch national wird dem Thema hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Die Bundesregierung arbeitet aktuell an einem Gesetzentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, den sie Ende Mai 2024 vorlegen will. Aufgrund des konstant hohen Niveaus der Fallzahlen des Missbrauchs von Kindern von 16.375 Fällen bundesweit sollen nachhaltige Strukturen auf Bundesebene dazu beitragen, sexuellen Kindesmissbrauch gezielt zu bekämpfen, systematisch aufzuarbeiten und zu verhindern.²⁴

Das Bundeskriminalamt hatte Ende Oktober 2023 zum ersten Mal ein Lagebild "Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen" vorgestellt, wonach in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen 2022 1.957 Fälle missbrauchter Kinder und Jugendlicher festgestellt wurden. Davon sind 1.808 Opfer jünger und 149 älter als 14 Jahre. Die Dunkelziffer sei vermutlich höher.²⁵

Sachsen-Anhalt beteiligt sich seit 2020 unter Schirmherrin Ministerin Eva Feußner, Ministerin für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, an der bundesweiten Initiative der Bundesregierung und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs. Dabei sollen Mädchen und Jungen zwischen acht und zwölf Jahren über ihre Rechte aufgeklärt, ihr Selbstbewusstsein gestärkt und sie sollen informiert werden, wo sie im Falle eines Übergriffs Hilfe finden. Zusätzlich werden Lehrkräfte und Eltern über Unterstützungsangebote in der Region aufgeklärt und dazu ermutigt, sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen.²⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Rechtsausschuss* begrüßt die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags und die übergreifende Strategie der Kommission, mit Prävention, Ermittlung, Strafverfolgung und Opferunterstützung dem grenzüberschreitenden Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen entgegenzutreten. Der Ausschuss sieht die an die EU-Mitgliedstaaten

²² [Pressemitteilung der Kommission vom 11.05.2022](#)

²³ [Informationen der Kommission](#)

²⁴ [Pressemitteilung des BMFSFJ vom 16.04.2024](#)

²⁵ [Artikel in mdr.de vom 30.10.2023](#)

²⁶ [Pressemitteilung Sachsen-Anhalt vom 24.11.2021](#)

gerichteten Anforderungen in Deutschland allerdings bereits weit überwiegend umgesetzt. Hohe Besorgnis äußert er bezüglich der zunehmenden Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen im Internet. Deren wachsende Online-Präsenz trage zum explosionsartigen Anwachsen der Darstellungen sexuellen Missbrauchs erheblich bei. Allerdings müssten EU-Vorgaben für strafrechtliche Normen in den Mitgliedstaaten Aspekte der Kohärenz und Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen; von detaillierten Vorgaben für die nationalen Strafraumen sollte die EU daher absehen. Der *Rechtsausschuss* formuliert gravierende Bedenken gegen geplante Meldepflichten für Fachkräfte beim Verdacht einer Straftat, denen sowohl Interessen des Opferschutzes als auch die Schweigepflicht von bestimmten Berufsgruppen entgegenstehen. Kritisch bewertet er, dass Vorschläge der Kommission zunehmend rechtliche Regelungen im Bereich der zivilrechtlichen Haftung umfassen. Im vorliegenden Fall bestünden gegen einen derartigen Eingriff in mitgliedstaatliche Kompetenzen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken. Er empfiehlt dem Bundesrat zu beschließen, die Stellungnahme der Kommission direkt zuzuleiten.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* schließt sich den Empfehlungen des *Rechtsausschusses* an. Darüber hinaus bewertet er speziell die Vorschläge zur Stärkung des Opferschutzes positiv. Allerdings fordert er eine Überprüfung der für das EU-Zentrum vorgesehenen Aufgaben, um den Aufbau zusätzlicher neuer Personal- und Verwaltungskapazitäten zu begrenzen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

**Nachtrag: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Mindestspeicherung
von IP-Adressen für die Bekämpfung schwerer Kriminalität
- BR-Drucksache 180/24 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzesantrag des Landes Hessen sollen die gegen das EU-Recht verstoßenden Regelungen der Vorratsdatenspeicherung in §§ 175, 176 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) angepasst und auf eine einmonatige Speicherung von IP-Adressen samt eventuell vergebener Port-Nummern zum Zwecke der Bekämpfung schwerer Kriminalität begrenzt werden.

Den Strafverfolgungsbehörden soll damit zum Zwecke der Verfolgung schwerer Kriminalität der Zugriff auf diese Daten ermöglicht werden. Daneben soll es – ebenfalls unter Berücksichtigung der genannten Rechtsprechung – zur Verfolgung allgemeiner Kriminalität und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit auch weiterhin möglich sein, dass Internetzugangsdienste mindestgespeicherte IP-Adressen für eine Bestandsdatenauskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse verwenden dürfen, um den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden die Identitätsdaten der relevanten Anschlussinhaberin oder des relevanten Anschlussinhabers zu übermitteln.

Der Gesetzentwurf sieht dazu Änderungen des TKG, sowie der Telekommunikations-Überwachungsverordnung, der StPO und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vor.

Das Gesetz soll drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird insbesondere auf die Rechtsprechung des EuGH vom 20.09.2022 Bezug genommen, wonach die Vorschriften des deutschen Rechts zur Vorratsdatenspeicherung nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind. Für die Verfolgung schwerer Kriminalität sind nach der Rechtsprechung des EuGH nur weniger eingriffsintensive Maßnahmen wie eine gezielte Vorratsdatenspeicherung anhand von objektiven oder geografischen Kriterien, eine behördliche Anordnung zur Speicherung vorhandener und künftiger Daten bei einem konkreten Verdacht (so genanntes „Quick Freeze“, „schnelles Einfrieren“) oder eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen in einem auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum unionsrechtlich möglich. Der EuGH hatte in dem o. g. Urteil ergänzend ausgeführt, dass eine solche Speicherung zwar einen schweren Eingriff in die in den Artikeln 7 und 8 der Grundrechtecharta (GRCH) verankerten Grundrechte darstelle, da IP-Adressen es ermöglichen könnten, genaue Schlüsse auf das Privatleben der Nutzerin oder des Nutzers des betreffenden elektronischen Kommunikationsmittels zu ziehen, und damit abschreckende Wirkung in Bezug auf die Ausübung der in Artikel 11 GRCH garantierten Freiheit der Meinungsäußerung zu haben. Allerdings sei auch zu berücksichtigen, dass im Fall einer im Internet begangenen Straftat und insbesondere im Fall des Erwerbs, der Verbreitung, der Weitergabe oder der Bereitstellung im Internet von Kinderpornografie die IP-Adresse der einzige Anhaltspunkt sein könne, der es ermögliche, die Identität der

Person zu ermitteln, der diese Adresse zugewiesen war, als die Tat begangen wurde. Des Weiteren wird in der Begründung zum Gesetzentwurf auf die Rechtsprechung des BVerfG sowie des BVerwG verwiesen.²⁷

Im Deutschen Bundestag wird die Forderung nach einer Regelung zur verbindlichen Speicherung von IP-Adressen insbesondere in Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs kontrovers diskutiert. Die CDU/ CSU-Fraktion hatte mit Antrag vom 27.09.2022 (BT-Drucksache 20/3687)²⁸ gefordert, die Bundesregierung möge den vom EuGH eingeräumten gesetzgeberischen Spielraum zur Speicherung von IP-Adressen zur Verfolgung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kinderpornographie nutzen und einen Gesetzentwurf vorlegen, der eine sechsmonatige Speicherfrist vorsieht. Zur Begründung wurde auf die zunehmende Zahl von Fällen des sexuellen Kindesmissbrauchs und des Herstellens und Verbreitens von entsprechendem Bildmaterial verwiesen und kritisiert, dass zahlreiche Fälle nicht aufgeklärt werden können, weil die notwendigen IP-Adressen zur Ermittlung der Täterinnen und Täter mangels Speicherung nicht mehr verfügbar sind. Das so genannte „Quick-Freeze-Verfahren“ sei untauglich, denn Daten, die nicht mehr vorhanden sind, könnten auch nicht eingefroren werden. Eine erste Debatte zu diesem Antrag fand am 29.09.2022 statt.²⁹

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages führte am 11.10.2023 eine Sachverständigenanhörung durch. Die Vertreterinnen und Vertreter der Strafverfolgungsbehörden sowie des Deutschen Richterbundes e. V. begrüßten die Einführung einer EuGH-konformen Speicherung von IP-Adressen und verwiesen darauf, dass Darstellungen von Kindesmissbrauch im Internet oftmals erst entdeckt würden, wenn die IP-Adresse der Urheberin oder des Urhebers nicht mehr feststellbar sei. Sachverständige aus den Bereichen Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Datenschutz verwiesen demgegenüber auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Eingriffsintensität, da eine anlasslose IP-Speicherung alle betreffe.

In der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 18.01.2024 wurde der Antrag erneut debattiert und über die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses abgestimmt. Dieser hatte empfohlen, den Antrag der CDU/ CSU-Fraktion abzulehnen.³⁰ Der Antrag wurde bei Zustimmung der CDU/ CSU-Fraktion und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der AfD-Fraktion sowie fraktionsloser Abgeordnete der Gruppe Die Linke abgelehnt.

Zuletzt wurde im Deutschen Bundestag im Rahmen der Befragung der Bundesregierung am 24.04.2024 über die Speicherung von IP-Adressen und das so genannte „Quick-Freeze-Verfahren“ diskutiert.³¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen.

²⁷ *EuGH-Urteil vom 20.09.2022 (C-793/8, C-794/19); BVerfG-Beschlüsse vom 14.02.2023 (1 BvR 2845/16, 1 BvR 2683/16); BVerwG-Urteil vom 14.08.2023 (6 C 6.22 und 6 C 7.22)*

²⁸ *Pressekurzmeldung (hib) des Deutschen Bundestages 741/2023*

²⁹ *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 8)*

³⁰ *Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses in BT-Drucksache 20/9527*

³¹ *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 1 Seiten 21172 bis 21176)*

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* spricht sich dafür aus, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen einzubringen. Neben einer Klarstellung, dass auch die vorbeugende Verbrechensbekämpfung umfasst ist, soll der Bundesrat eine Speicherfrist von sechs Monaten für erforderlich halten. Zudem soll er sich dafür aussprechen, dass nicht nur zugunsten der Strafverfolgungsbehörden eine Übermittlungsbefugnis der Telekommunikationsanbieter geschaffen wird, sondern auch zugunsten der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern. Es soll nach seiner Auffassung auch eine entsprechende Abrufbefugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorgesehen werden.

Der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* haben ihre Beratungen vertagt.

Hessen hat angekündigt, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der 1044. Sitzung des Bundesrates aufsetzen zu lassen. Für diesen Fall würde die Vorlage in einem Nachtrag zur Tagesordnung aufgenommen, eine Debatte geführt und die Vorlage sodann zurück in die Ausschüsse überwiesen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

**Nachtrag: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen
Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern**
Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Freistaat Sachsen schlägt mit dem Gesetzentwurf vor, den Schutz von Mitgliedern von Verfassungsorganen vor nötigen Einwirkungen in §§ 105 und 106 StGB auf die europäische und kommunale Ebene auszuweiten.

Zudem sollen subtilere Übergriffe im Privatbereich auch unterhalb gezielter Nötigungen einbezogen werden, die darauf abzielen, den Täterinnen und Tätern unliebsame Entscheidungen zu verhindern oder die Betroffenen zur Aufgabe ihrer Ämter und Mandate zu bewegen. Dafür soll ein neuer § 106a StGB („Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern“) eingefügt werden.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der Gesetzesbegründung führt das Antrag stellende Land aus, dass das geltende Strafrecht die gezielte Einschüchterung von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern nicht als solche erfasst, sondern überwiegend einige individuelle Rechtsgüter der Geschädigten schützt, die keineswegs immer bei Übergriffen mitbetroffen seien.

Zum Verfahren im Bundesrat

Sachsen hat angekündigt, diesen Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der 1044. Sitzung des Bundesrates aufsetzen zu lassen. Dies würde dann in einem Nachtrag erfolgen. Sachsen beabsichtigt, den Gesetzentwurf im Plenum vorzustellen; sodann erfolgt die Ausschussüberweisung.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an
Herrn Baumeister.**

Nachtrag: Entschließung des Bundesrates für einen Ausbau der deutsch-polnischen Begegnungen

Inhalt der Vorlage

Die Länder Sachsen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen wollen mit einer gemeinsamen Entschließung die deutsch-polnischen Beziehungen intensivieren und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Polen verbessern. Auch 85 Jahre nach dem Überfall Deutschlands auf Polen sei der Versöhnungsprozess noch nicht abgeschlossen. So werde laut Begründung zum Antrag der Zustand der deutsch-polnischen Beziehungen nach aktuellen Ergebnissen des Deutsch-Polnischen-Barometers in beiden Ländern unterschiedlich bewertet. Die polnischen Befragten zeigten sich in ihrer Einschätzung gespalten: 47 Prozent hielten die Beziehungen für gut, 39 Prozent für schlecht. Deutsche bewerten dagegen die Beziehungen mit 61 Prozent mehrheitlich positiv; nur 23 Prozent sähen die Beziehungen in einem schlechten Zustand. Während die aktuellen polnischen Werte die schlechtesten seit Beginn der Befragung im Jahr 2000 seien, zeige sich die Einschätzung durch die Deutschen seit 20 Jahren mehr oder weniger stabil.

85 Jahre nach dem Überfall Deutschlands auf Polen, 33 Jahre nach Unterzeichnung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrags und 20 Jahre nach dem Beitritt Polens zur EU wollen die Antragsteller mit der Entschließung eine intensive gemeinsame Anstrengung auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen initiieren, um insbesondere den Austausch und die Begegnungen vielfältiger zivilgesellschaftlicher Akteure diesseits und jenseits von Oder und Neiße weiter zu fördern und auszubauen, heißt es in der Begründung. Das 20-jährige Bestehen der EU-Mitgliedschaft Polens am 1. Mai 2024 biete einen guten Anlass, die deutsch-polnischen Beziehungen neu zu beleben.

Der Entschließungsantrag würdigt erzielte Erfolge, benennt gemeinsame Herausforderungen und zeigt Entwicklungspotenziale auf. Die Antrag stellenden Länder regen insbesondere folgende Maßnahmen an:

- Angesichts des 35. Jubiläums der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrags 2026 soll von der Bundesregierung die Ausarbeitung eines neuen Vertragswerks mit Polen nach dem Vorbild des Aachener Vertrages zwischen Deutschland und Frankreich geprüft werden.
- Zur geschichtlichen Aufarbeitung soll die Bundesregierung gebeten werden, ein deutsch-polnisches Haus in Berlin auf Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages von 2020 und des am 23.08.2023 vorgestellten Konzepts zügig umzusetzen und damit diesem wichtigen erinnerungs- und bildungspolitischen Projekt eine Heimat zu geben.
- Um den schulischen und den außerschulischen Austausch zwischen deutschen und polnischen Jugendlichen auskömmlich zu finanzieren, soll u. a. eine Aufstockung der Mittel für das deutsch-polnische Jugendwerk ebenso befürwortet werden wie die finanzielle Stärkung der Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit. Ausgebaut werden soll auch die trilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Polen und Frankreich im Format „Weimarer Dreieck“.

- Auch soll die Bundesregierung die Einführung eines deutsch-polnischen Interrail-Tickets zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre nach dem deutsch-französischen Vorbild prüfen.
- Überdies sollen deutsch-polnisch-ukrainische Projekte angeregt werden.
- Die Grenzregionen in Europa als Nahtstellen der europäischen Integration sollen verstärkt im Fokus von Unterstützungen stehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Für Sachsen-Anhalt sind die Kontakte zu Polen und deren Ausbau ein besonderes Anliegen. Das Land pflegt auf regionaler Ebene lebendige und freundschaftliche Beziehungen mit Polen. Dabei spielt die Regionalpartnerschaft mit der Wojewodschaft Masowien eine herausgehobene Rolle, deren 20-jähriges Partnerschaftsjubiläum 2023 mit einem gemeinsamen Sommerfest in Brüssel und Jubiläumsfeierlichkeiten in Warschau³² begangen wurde. Gemeinsam mit der deutschen Botschaft richtete Sachsen-Anhalt einen Festempfang zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2023 in Warschau aus, um die guten Beziehungen zu Polen auch auf nationaler Ebene zu unterstreichen. Auch die enge Zusammenarbeit mit der Wojewodschaft Kujawien-Pommern möchte die Landesregierung weiter intensivieren³³; auf seiner Reise nach Kujawien-Pommern und Danzig im Juni 2023 hatte Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff dort eine Ehrenmedaille der Region verliehen bekommen.³⁴

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff nahm am 09.11.2023 an einer Veranstaltung mit dem ehemaligen polnischen Staatspräsidenten und Friedensnobelpreisträger Lech Wałęsa in Halle (Saale) teil. Wałęsa stellte in seiner Rede Europa in den Mittelpunkt. Auch Dr. Haseloff hob dessen Bedeutung hervor und warb für gemeinsames Engagement: „Man kann es nicht oft genug betonen: Europa ist nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Exekutiven und Eliten. Europa geht uns alle an! Gemeinsam können wir die Zukunft gestalten.“ Er würdigte die historische Rolle der Solidarność-Bewegung und ihres langjährigen Anführers Wałęsa im europäischen Einigungsprozess.³⁵

Polen ist der wichtigste Handelspartner für Sachsen-Anhalt. Der Warenexport nach Polen hatte 2022 einen Gesamtumfang von rund 3,1 Milliarden Euro (in der Rangfolge der Exportländer Platz 1); der Import von dort belief sich auf rund 2,4 Milliarden Euro (Platz 2). In Sachsen-Anhalt sind zahlreiche Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung polnischer Investoren ansässig.

Eine große Anzahl von Städtepartnerschaften zwischen Kommunen in Sachsen-Anhalt und Polen verweisen auf gelebte zivilgesellschaftliche und kommunale Beziehungen.

Projektpartner aus Polen und Sachsen-Anhalt kooperieren auch im Rahmen verschiedener EU-INTERREG Europe-Projekte (z. B. der Integration von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern in den Arbeitsmarkt und des Europäischen Chemieregionen-Netzwerks).

³² [Pressemitteilung Sachsen-Anhalt](#)

³³ [LIV-Bericht „Europäische und internationale Aktivitäten der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Jahr 2024“](#)

³⁴ [Pressemitteilung Sachsen-Anhalt](#)

³⁵ [Pressemitteilung Sachsen-Anhalt](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Antrag stellenden Länder beabsichtigen, diesen Entschließungsantrag auf die Tagesordnung der 1044. Sitzung des Bundesrates aufsetzen zu lassen. Dies würde dann in einem Nachtrag erfolgen. Es ist vorgesehen, den Antrag im Plenum vorzustellen; sodann erfolgt die Ausschussüberweisung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.